

SATZUNG

des

TC BLAU-GELB HEIDERHOF E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Tennisclub Blau-Gelb Heiderhof* und hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und führt den Zusatz *eingetragener Verein* in der abgekürzten Form e.V.

Der *Tennisclub Blau-Gelb Heiderhof e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports. Der tennissportlichen Ausbildung der Jugend wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mit seinen Einrichtungen und seinem Vermögen dient er ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1964. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 3. außerordentliche (inaktive) Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendlliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht aktiv an der Sportausübung des Vereins beteiligen. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen, sofern drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben die satzungsmäßigen Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) Die Spielberechtigung der Mitglieder ist nach Maßgabe einer besonderen Spielordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie minderjährige Bewerber mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme als Mitglied oder eine Ablehnung ist dem Bewerber in schriftlicher Form mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum inaktiven Mitglied ist nur zum Ersten des folgenden Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.
- (2) Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmebeitrag, Umlagen sowie Mitgliederdarlehen.
- (3) Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags und des Aufnahmebeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Erhebung von Umlagen sowie über Laufzeit, Verzinsung und den höchstzulässigen Betrag von Mitgliederdarlehen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. Februar zu entrichten.
- (5) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.
- (6) Über Beitragsstundung und -erlasse entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (7) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Diese beschließt der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod des Mitglieds
 4. Auflösung des Vereins

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin, zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands verstößt, wenn es sich nach-haltig den sportlichen Regeln nicht unterwirft, sich auf andere Weise vereinsschädi-gend verhält oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge drei Monate im Rück-stand ist. Die Mahnung muss die Anordnung des Ausschlusses enthalten.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag des Vorstands.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schlichtungsausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind:
 1. die Jahreshauptversammlung
 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist jedes Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden, dies kann auch durch E-Mail geschehen. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bekanntzugeben
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Dringlichkeitsanträge durch Beschluss zulassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen; es wird geheim abgestimmt, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird oder wenn es in der Satzung vorgeschrieben ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Absatz 3 Satz 3 und die Absätze 4 bis 7 sind anzuwenden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein. Er besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Sportleiter/in
 5. dem/der Schriftführer/in
 6. dem/der Technischen Leiter/in
 7. dem/der Jugendleiter/in
- (2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins erforderlich und genügend.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Wird bei der Wahl für den Vorstand für ein Amt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und zur Sitzung rechtzeitig eingeladen wurde. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich zusammentreten.

§ 12 Jugendsprecher

- (1) Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Jugendsprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren; er/sie kann wiedergewählt werden.

- (2) Der/Die Jugendsprecher/in vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Bei Angelegenheiten, die überwiegend jugendliche Mitglieder betreffen, wird er/sie zu Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 13 Schlichtungsausschuss

- (1) Dem Schlichtungsausschuss obliegt es, über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8 der Satzung zu entscheiden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Der Schlichtungsausschuss kann von einem oder mehreren Mitgliedern zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) In Verfahren gegen ein jugendliches Mitglied oder in Verfahren, in denen ein jugendliches Mitglied beteiligt ist, muss ein Beisitzer jugendliches Mitglied sein.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zugleich die gleiche Zahl von Stellvertretern und das jugendliche Mitglied sowie dessen Stellvertreter, das im Fall des Absatzes 4 Beisitzer des Schlichtungsausschusses ist.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer bereiten die Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung vor. Sie sind auch sonst berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Spiel- und Platzordnung oder sonstige Ordnungsvorschriften des Vereins verstoßen, dem Ansehen des Vereins schaden oder die sportliche Disziplin – insbesondere bei Wettkämpfen – verletzen, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verweis
 2. Geldbuße
 3. zeitweiliger Ausschluss von der sportlichen Betätigung (Sperre)
 4. zeitweiliger Ausschluss von Wettkämpfen (Wettkampfsperre)
- (3) Die Geldbuße darf den Betrag von € 51,00 nicht übersteigen. Die Sperre und die Wettkampfsperre können bis auf die Dauer eines halben Jahres ausgesprochen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an den Stadtsportbund Bonn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tennissports in Bonn und/oder für andere gemeinnützige / mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 18 Inkrafttreten

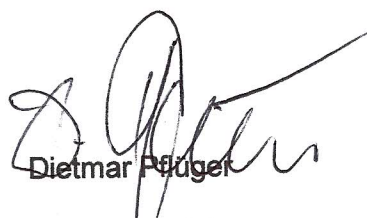
Diese Satzung gilt ab dem 11.03.2020

Die vorstehende Satzung wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.2020 beschlossen.

Bonn den 24.09.2020

T.C. B-G
Heiderhof e.V.
SOMMERBERGWEG 4
53177 BONN

Winfried Göbs
Vorsitzender


Dietmar Pflüger
Schatzmeister